



# Kloster Wonenstein

## REGELN

### Zur Benutzung der Klosterkirche Wonenstein

#### Benützung der Klosterkirche

Die Klosterkirche Wonenstein ist eine katholische Kirche. In ihr versammeln sich die Gläubigen zum gemeinsamen Beten und Feiern. Die Kirche steht offen für Gottesdienste und Andachten, für die liturgische Feier der Eucharistie, der Taufe und der kirchlichen Eheschliessung sowie für Abdankungen.

Die Klosterkirche resp. ein Teil davon steht auch ausserhalb der Gottesdienste zeitlich möglichst grosszügig den Gläubigen zur Pflege des persönlichen, stillen Gebetes offen.

Zur Förderung der Einheit der Kirchen kann die Klosterkirche für ökumenische Feiern benutzt werden. Sie kann auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

Die liturgischen Feiern leitet eine Person mit der entsprechenden kirchlichen Beauftragung (Missio/Ordination).

Darüber hinaus kann die Kirche auch für aussergottesdienstliche kulturelle Nutzungen ohne Gottesdienst zur Verfügung stehen. Für diese Nutzungen gilt die Voraussetzung, dass das christliche Gedankengut und die Würde des Gottesdienstraumes respektiert werden. Nutzungen, die mit der Botschaft des christlichen Glaubens und dem Dienst der Kirche unvereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die Erlaubnis zur Benützung des Kirchenraums erteilt der Verein Kloster Wonenstein auf schriftliches Gesuch hin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Ein Anrecht auf eine Bewilligung oder auf Zuweisung von Alternativen besteht nicht. Bewilligungen können aus wichtigen Gründen widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für kulturelle Anlässe wie z.B. Konzerte in der Kirche hat der Veranstalter das Anlasskonzept, das Programm und den Probenplan vorzulegen und ist verpflichtet, den bewilligten Anlass gemäss diesen Vorgaben durchzuführen.

Sämtliche Anfragen und Gesuche sind schriftlich und frühzeitig (1-2 Mt. im Voraus) bei der Klosterverwaltung einzureichen: [verwaltung@wonenstein.ch](mailto:verwaltung@wonenstein.ch). Entsprechende Gesuchformulare sind auf der Homepage [www.wonenstein.ch](http://www.wonenstein.ch) abrufbar.

#### Gebühren für die Benutzung der Klosterkirche

Die Benutzung der Klosterkirche ist kostenpflichtig. Die Kosten sind im jeweils gültigen Gebührenreglement aufgelistet. Die Kautions muss beim Abschluss des Vertrages, die Gebühren bis 1 Monat vor der Veranstaltung entrichtet werden.

Bei Absage einer bewilligten Veranstaltung durch den Veranstalter hat dieser 20% der Gebühren zu entrichten.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Übernahme

Die Benutzer sollen nach Erhalt der Bewilligung, spätestens aber ein Woche vor dem Anlass mit dem Sakristan der Klosterkirche Kontakt aufnehmen (Adresse auf dem Bewilligungsformular)

##### Rücksichtnahme

Auf den kirchlichen Charakter der Anlage, das Kloster Wonenstein, die Anwohnerschaft und die sonstigen Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.

##### Klosterbereich

Der Kirche schliesst sich nahtlos der von Mauern umgebene Klosterbereich an. Er ist Privatbereich. Das Betreten ist nicht erlaubt. Ausnahme davon stellt der gastronomische Bereich dar. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Gäste über diesen Umstand ausdrücklich zu informieren. Der Privatbereich ist auch entsprechend gekennzeichnet.



# Kloster Wonnenstein

## Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten, zu Kunstwerken und zum Mobiliar Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet diese Auflage allen Mitbenutzern bekannt zu machen. Reinschütten und andere schmutzverursachende Bräuche sind nicht erlaubt.

## Beschädigungen

Benutzer haften für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar, Instrumenten und anderem Eigentum des Klosters. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Klosterverwaltung zu melden. Für nicht gemeldete Schäden wird neben den Reparaturkosten eine Aufwandsentschädigung verlangt.

## Kirchenausstattung

Was für eine Messe nötig ist (Hostien, Wein, liturgische Gefässe, Paramente), kann zur Verfügung gestellt werden. Liturgisches Mobiliar (Altar, Lesepult) darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Klosterverwaltung verschoben werden. Stühle können nach Rücksprache mit dem Sakristan umgestellt werden.

## Kirchenschmuck

Der minimale Blumenschmuck wird vom Sakristan, der für Anlässe erforderliche zusätzliche Blumenschmuck durch den Veranstalter organisiert und bezahlt. Über Blumen hinaus gehender Kirchenschmuck darf nur mit Bewilligung der Klosterverwaltung angebracht werden und muss nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Nägeln, Heftklammern, Schrauben, Klebestreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobiliar (Tische, Stühle) noch an Wänden, Decken oder Böden angebracht werden. Private Kerzen und Teelichter dürfen in der Kirche nicht angezündet werden.

## Orgel

Die Benutzung der Orgel ist nur von dazu bevollmächtigten fachkundigen Personen erlaubt. Die Orgelbenutzung ist mit der Klosterverwaltung abzusprechen. Diese kann Kontakte zu Organisten vermitteln. Der Orgeldienst wird durch den Veranstalter bezahlt.

## Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen wie Videoanlage / Grossbildschirm können bei Genehmigung genutzt werden. Die Instruktionen sind strikte zu befolgen. Beschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## Parkplatzsituation

Das Kloster hat nur wenige Parkplätze und diese müssen für allfällige Notfalldienste freigehalten werden. Die Besucher mögen, wenn immer möglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Von der Bahnhofstasse Sternengasse Niederterfen führt der Fussweg in 15 Minuten zur Klosterkirche. Die Veranstalter dürfen die in der Nutzungsbewilligung genannte Anzahl von Privatfahrzeugen nicht überschreiten. Für weitere Privatfahrzeuge steht beim Zeughaus Terfen ein grosser Parkplatz zur Verfügung.

## Feuerpolizei

Die Veranstalter haben die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte einzuhalten und im Bedarfsfall eine Feuerwache anzufordern. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrsdienst zu organisieren.

## Haftungseinschränkung

Die Klosterverwaltung lehnt bei einer Fremdnutzung jede Haftung bei Unfall, Schäden und Verlust von Gegenständen ab.

## Einrichten und Aufräumen

Für das Einrichten und Aufräumen, auch der Aussenanlagen, sind die Veranstalter verantwortlich. Die Entsorgung von Abfall, Glas etc. ist Sache der Veranstalter. In jedem Fall ist das gesamte Areal in aufgeräumtem und sauberem Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Die Abgabe der Kirche muss in jedem Fall im Beisein des Sakristans erfolgen. Es wird ein Protokoll erstellt.

## Nichtraucherzone

Der gesamte sich innerhalb der Mauern befindliche Klosterbereich ist eine Nichtraucherzone. Raucherstandplätze sind durch den Veranstalter ausserhalb der Klostermauern zu platzieren. Die Sauberkeit ist sicherzustellen.

## Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieses Nutzungsreglements.